

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 („Dezemberhilfe“)

Erl. d. MW v. 19. 1. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: a) Erl. v. 12. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1180)
— VORIS 77000 —
b) Erl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1513, S. 1668)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt außerordentliche Wirtschaftshilfen als Dezemberhilfe des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung, wenn Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 infolge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. 10. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/videokonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-28-oktober-2020-1805248>), vom 25. 11. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/mpk-beschluss-corona-1820132>) sowie vom 2. 12. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ministerpraesidentenkonferenz-1824538>) — im Folgenden: Bund-Länder-Beschlüsse — aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. 10. 2020 (Nds. GVBl. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung (sog. Lockdown) erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Die Gewährung der Dezemberhilfe erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung. Kumulativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewandt werden.

Daneben gelten die Maßgaben der „Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung Dezemberhilfe“ zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland vom 14. 12. 2020 (nicht veröffentlicht) und die „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Dezemberhilfe“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14. 12. 2020 (nicht veröffentlicht).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Leistungen sollen durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe sichern, die infolge der Bund-Länder-Beschlüsse aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

(sog. Lockdown) von coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

3. Definitionen zur Antragberechtigung

3.1 Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann i. S. der Nummer 4.1 im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 30. 11. 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen.

3.2 Als Unternehmen i. S. der Nummer 4.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat, einschließlich öffentlicher Unternehmen. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.3 Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3.4 Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen (Anzahl der Beschäftigten i. S. der Nummer 3.6 unter eins).

3.5 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- b) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- c) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- d) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- e) Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

3.6 Als Beschäftigte oder Beschäftigter gilt, wer zum Stichtag 29. 2. 2020 bei der oder dem Antragstellenden beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75,

- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1,
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3,
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Inhaberinnen und Inhaber sind keine Beschäftigten.

3.7 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum i. S. des § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG bzw. Voranmeldungszeitraum i. S. des § 18 Abs. 2 und 2 a UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Fall der Ist-Versteuerung ist bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abzustellen. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen. Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:

- unentgeltliche Wertabgaben,
- Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes),
- Umsätze aus gewerblicher Vermietung, die optional der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Im Fall von Gaststätten i. S. des § 1 Abs. 1 GastG sind solche Umsätze ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

3.8 Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Umsatz i. S. der Nummer 3.7 im Dezember 2019. Im Fall von Soloselbständigen kann als Vergleichsumsatz alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Bei Unternehmen und Soloselbständigen, die nach dem 30. 11. 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden. Im Fall von verbundenen Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 ist der Vergleichsumsatz ausschließlich jener Teil des Umsatzes, der auf die direkt, indirekt oder über Dritte betroffenen Verbundunternehmen i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c entfällt.

3.9 Lockdown i. S. dieser Richtlinie ist der Zeitraum im Dezember 2020, für welchen branchenweite coronabedingte Betriebsschließungen und/oder Betriebsbeschränkungen i. S. der Nummer 1 angeordnet werden.

3.10 Leistungszeitraum für die Dezemberhilfe als Beitrag zu den entfallenen Umsätzen i. S. der Nummer 1.1 sind alle Tage, die in den Zeitraum des Lockdowns i. S. der Nummer 3.9 fallen und für die für den Antragstellenden eine direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c besteht.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt sind unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) nach Nummer 3.3 sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem niedersächsischen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- b) sie nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7.

2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), – im Folgendem: AGVO – waren oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind (Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [i. S. des Anhangs I der AGVO] gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Dezemberhilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Dezemberhilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen [§ 2 Abs. 6 Kleinbeihilfenregelung 2020]).

- c) ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 3.9 wie folgt betroffen ist:
 - i) Unternehmen und Soloselbständige, die infolge der Bund-Länder-Beschlüsse aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffene),
 - ii) Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene),
 - iii) Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z. B. Veranstaltungsagenturen) erzielen (über Dritte Betroffene). Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bund-Länder-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleiden,
 - iv) Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen,
- d) im Fall von Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern oder im Fall von teilweisen Schließungen („Mischbetriebe“), ihr Umsatz sich in der Summe zu mindestens 80 % eindeutig zuordnen lässt zu
 - (i) wirtschaftlichen Tätigkeiten, die i. S. des Buchstaben c direkt vom Lockdown betroffen sind,
 - (ii) Umsätzen, die nachweislich und regelmäßig mit direkt Betroffenen i. S. des Buchstaben c erzielt werden und
 - (iii) Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte i. S. des Buchstaben c, die im Dezember 2020 um mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz zurückgegangen sind,
- e) sie vor dem 1. 10. 2020 gegründet worden sind und
- f) sie die Geschäftstätigkeit vor dem 30. 11. 2020 nicht dauerhaft eingestellt haben.

Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

4.2 Die Betroffenheit i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c und d endet, wenn die ihr zugrundeliegende Schließungsanordnungen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. 12. 2020.

4.3 Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne vom Lock-down betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

4.4 Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne vom Lock-down betroffene Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts.

4.5 Verbundene Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Umsatzes i. S. der Nummer 3.7 auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten im Verbund entfällt, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffene i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c oder als Mischunternehmen i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. d gelten. Liegt eine Antragsberechtigung i. S. des Satzes 1 vor, darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte oder öffentliche Unternehmen. Auch im Fall gemeinnützig geführter oder öffentlicher Unternehmen müssen jedoch die beihilfe-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Dezemberhilfe

5.1 Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt 75 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8, tageweise anteilig für die Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. der Nummern 3.9 und 3.10. Im Leistungszeitraum von der oder dem Antragstellenden erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8 nicht übersteigen. Während des Leistungszeitraumes von der oder dem Antragstellenden erzielte Umsätze, die über 25 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8 hinausgehen, werden vollständig auf die Billigkeitsleistung angerechnet. Im Fall von Gaststätten i. S. des § 1 Abs. 1 GastG sind solche Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außenhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

5.2 Die Dezemberhilfe kann maximal für die Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. der Nummern 3.9 und 3.10, längstens jedoch bis zum 31. 12. 2020 (einschließlich) gewährt werden. Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich dabei tageweise anteilig an der tatsächlichen Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. des Satzes 1, längstens jedoch an der tatsächlichen Dauer der direkten, indirekten oder Betroffenheit über Dritte der oder des Antragstellenden durch den coronabedingten Lockdown i. S. der Nummern 3.9 und 3.10.

5.3 Sollte im Fall über Dritte Betroffener der tatsächliche Umsatzrückgang während des Lockdowns weniger als 80 % im Vergleich zum Vergleichsumsatz betragen, entfällt die Dezemberhilfe und ist zurückzuzahlen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Allgemeine Anweisungen zur Antragstellung

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 3. 2021 über das zentrale Internetportal des Bundes ([abrufbar über https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Anweisungen zum Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Fall der Antragstellung durch eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten

6.3.1 Die Antragstellung wird ausschließlich von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirt-

schaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt, wenn eine der in den folgenden Buchstaben a bis c genannten Voraussetzungen vorliegt:

- a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5 000 EUR.
- b) Die oder der Antragstellende hat bereits Überbrückungshilfe beantragt.
- c) Bei der oder dem Antragstellenden handelt es sich nicht um Soloselbständige i. S. der Nummer 3.4.

Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt muss ihr oder sein Einverständnis erklären, dass ihre oder seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer oder Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.

6.3.2 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) IBAN einer der beim in Buchstabe d angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. der Nummer 3.5,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i) im Fall von Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb i. S. der Nummer 3.1 tätig zu sein.

Zudem hat die oder der Antragstellende den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8 sowie den erzielten oder prognostizierten Umsatz im Leistungszeitraum glaubhaft zu machen und soweit erforderlich gegenüber der oder dem prüfenden Dritten durch geeignete Unterlagen die direkte oder indirekte Betroffenheit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c oder d nachzuweisen. Im Fall einer Betroffenheit über Dritte i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c und d hat die oder der Antragstellende zudem zweifelsfrei nachzuweisen, dass sie oder er im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bundesländer-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit. Der Nachweis der indirekten Betroffenheit und der Betroffenheit über Dritte kann beispielsweise durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse erfolgen.

6.3.3 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.3.2 hat die oder der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern und/oder die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit durch den coronabedingten Lock-down bestand oder voraussichtlich bestehen wird,

- b) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- c) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden oder werden sollen,
- d) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen nach Nummer 8 erhalten oder angemeldet wurden,
- e) im Fall der Betroffenheit über Dritte: Erklärung, dass sie oder er im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bund-Länder-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet,
- f) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Hierbei ist zudem jede Förderung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und nach der De-minimis-Verordnung (in den letzten drei Steuerjahren) anzugeben, die die oder der Antragstellende bislang erhalten hat,
- g) Erklärung, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- h) Erklärung zu Steueroasen gemäß der **Anlage**,
- i) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- j) Erklärung, dass sie oder er geprüft hat, ob es sich bei ihrem oder seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 handelt und sie oder er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
- k) Erklärung, dass sie oder er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben der oder des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Dezemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- l) Einwilligung gemäß Artikel 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Fall des § 5 NDSG vom Bankgeheimnis befreit; zudem bedarf es der Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- m) Erklärung, dass sie oder er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),
- n) Erklärung, ob sie oder er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.

Zudem hat die oder der Antragstellende zu erklären, dass ihr oder ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die oder den Antragstellenden einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Dezemberhilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die oder der Antragstellende hat gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.3.4 Die oder der Antragstellende muss die Angaben zu ihrer oder seiner Identität und Antragsberechtigung, insbeson-

dere die Richtigkeit der Angaben nach Nummer 6.3.2 Abs. 2 Satz 1 und die Plausibilität der Angaben nach Nummer 6.3.2 Abs. 2 Satz 2, durch die oder den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bestätigen lassen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt berücksichtigt im Rahmen ihrer oder seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung der Jahre 2019 und 2020 (in den Fällen von Unternehmen, die nach dem 30. 11. 2019 gegründet worden sind, des Monats Oktober 2020 oder des Zeitraumes seit Gründung),
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen bezogen auf das Jahr 2018 abgestellt werden.

Sofern der beantragte Betrag der Dezemberhilfe nicht höher als 15 000 EUR ist, kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihre oder seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

6.3.5 Nach Ablauf des Leistungszeitraumes bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 31. 12. 2021, legt die oder der Antragstellende über die beauftragte Steuerberaterin oder den beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung über die von ihr oder ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die tatsächliche Länge des Leistungszeitraumes, den Vergleichsumsatz sowie den tatsächlich erzielten Umsatz im Leistungszeitraum. Zudem muss die Bestätigung die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8, die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Agentur für Arbeit sowie die tatsächlich erhaltenen Versicherungszahlungen umfassen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass durch die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, nicht überschritten wird. Bei ihrer oder seiner Bestätigung des Umsatzes kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der oder des Antragstellenden zugrunde legen.

6.3.6 Die oder der Antragstellende muss der Bewilligungsstelle über die prüfende Dritte oder den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen ihre oder seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die oder der Antragstellende die Schlussrechnung und die ihre oder seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle sie oder ihn einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle ihre oder seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die oder der Antragstellende

dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Dezemberhilfe zurückfordern.

6.3.7 Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dezemberhilfe haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Dezemberhilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

6.3.8 Antragstellung und Schlussabrechnung erfolgen ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes.

6.4 Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Fall der Antragstellung im eigenen Namen

6.4.1 Eine Antragstellung im eigenen Namen ist möglich, sofern die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung den Betrag von 5 000 EUR nicht überschreitet, keine Überbrückungshilfe beantragt wurde und es sich um Soloselbständige handelt.

6.4.2 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie zur Bemessungsgrundlage der Dezemberhilfe sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- a) Name und ggf. Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) IBAN einer der beim in Buchstabe d angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- g) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
- h) Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8,
- i) Umsatz bzw. prognostizierter Umsatz im Leistungszeitraum,
- j) Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb i. S. der Nummer 3.1 tätig zu sein.

Zudem hat die oder der Antragstellende die direkte oder indirekte Betroffenheit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c oder d zu versichern und auf Anfrage durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Im Fall einer Betroffenheit über Dritte i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c hat die oder der Antragstellende zudem zu versichern und auf Anfrage durch geeignete Unterlagen zweifelsfrei nachzuweisen, dass sie oder er im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bund-Länder-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit. Der Nachweis der indirekten Betroffenheit oder die Betroffenheit über Dritte kann beispielsweise durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse erfolgen.

6.4.3 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.4.2 hat die oder der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern und/oder die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit durch den Lockdown bestand oder voraussichtlich bestehen wird,
- b) Erklärung, den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8 sowie den Umsatz im Leistungszeitraum korrekt anzugeben zu haben,

- c) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- d) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden oder werden sollen,
- e) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen nach Nummer 8 erhalten oder angemeldet wurden,
- f) im Fall der Betroffenheit über Dritte: Erklärung, dass sie oder er im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bund-Länder-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet,
- g) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De minimis-Verordnung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- h) Erklärung, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- i) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- j) Erklärung, dass sie oder er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben der oder des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Dezemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- k) Einwilligung gemäß Artikel 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Fall des § 5 NDSG vom Bankgeheimnis befreit; zudem bedarf es der Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- l) Erklärung, dass sie oder er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstelle zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),
- m) Erklärung, ob sie oder er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.

Zudem hat die oder der Antragstellende zu erklären, dass ihr oder ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellenden einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Dezemberhilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die oder der Antragstellende hat gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.4.4 Auf Anforderung der Bewilligungsstelle hat die oder der Antragstellende ihre oder seine Angaben nach den Nummern 6.4.2 und 6.4.3 durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten bzw. erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Dezemberhilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten (Nummer 7.5).

6.4.5 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes. Im Fall der Antragstellung im eigenen Namen hat die oder der Antragstellende eine der auf dem Online-Portal des Bundes zu ihrer oder seiner Identifizierung bereitgestellten Verfahren zu nutzen. Al-

ternativ kann die Antragstellung über eine oder einen von der oder dem Antragstellenden beauftragte oder beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt werden.

7. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

7.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Nummer 6.3.4 vorliegt und ob die oder der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle die Angaben nach Nummer 6.3.2 oder 6.4.2 zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Dezemberhilfe und des Vorliegens einer Haupttätigkeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Dies gilt im verstärkten Maße für Anträge, die im eigenen Namen erfolgen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der oder des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen oder Auskünfte bei der oder dem prüfenden Dritten, der oder dem Antragstellenden oder dem Finanzamt an.

7.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Es werden Abschlagszahlungen in der vom Bund jeweils festgelegten Höhe ausgezahlt.

7.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Nummer 6.3.5 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Nummer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 8. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und aller für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der oder des Antragstellenden gemäß Nummer 6.3.5 stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

7.4 Zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Wenn die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die Dezemberhilfe. Falls eine Versicherung nach Nummer 6.3.3 Abs. 1 Buchst. e, g, h, i oder j oder Nummer 6.4.3 Abs. 1 Buchst. a, b, f, h oder i falsch ist, sind die Dezemberhilfen vollumfänglich, im Fall der Nummer 6.3.3 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d oder f oder Nummer 6.4.3 Abs. 1 Buchst. c, d, e oder g anteilig zurückzufordern.

7.5 Die Bewilligung durch die zuständige Stelle muss beihilfekonform erfolgen. Die Dezemberhilfe fällt in die Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. ergänzt durch die De-minimis-Ver-

ordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere der Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020. Erfolgt ergänzend eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung, sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die im Zusammenhang mit der Dezemberhilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Dezemberhilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

7.6 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen i. S. der §§ 91 und 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91 und 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

8. Verhältnis zu anderen Hilfen

8.1 Unternehmen, die eine Leistung durch die erste Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Erl. des MW vom 16. 9. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“] [Nds. MBl. S. 949] sowie Erl. des MW vom 13. 7. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“] [Nds. MBl. S. 716]; Förderzeitraum Juni 2020 bis August 2020) oder der nachfolgend aufgeführten Soforthilfen des Bundes oder der Länder erhalten haben, aber aufgrund des coronabedingten Lockdowns im Dezember 2020 von Umsatzausfällen i. S. der Nummer 2 betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige („Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 24. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 428]),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31.3.2020 [Nds. MBl. S. 437]),
- c) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 436]).

Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den Dezember 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Erl. des MW 12. 10. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“] – Bezugserrlass zu a –; Leistungszeitraum September 2020 bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe nicht aus.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden angerechnet. Wird zuerst ein Antrag für die Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf die Dezemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe für Dezember 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Dezemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für die Dezemberhilfe und anschlie-

ßend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, sind die im Rahmen der Dezemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe entsprechend anzugeben.

8.2 Leistungen aus anderen gleichartigen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie aufgrund der Betriebsschließung und/oder Betriebseinschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet, soweit die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung bereits bewilligter oder erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen und/oder Versicherungen erfolgt bereits bei der Beantragung der Dezemberhilfe. Im Fall einer Antragstellung über prüfende Dritte erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus den Sätzen 1 und 2 in tatsächlich erfolgter Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung.

8.3 Kurzarbeitergeld einschließlich der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet. Ist die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen geplant oder erfolgt, sind die voraussichtlichen Leistungen im Rahmen des Antrags auf Dezemberhilfe mit anzugeben. Im Fall einer Antragstellung über prüfende Dritte erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus den Sätzen 1 und 2 in tatsächlich erfolgter Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung.

8.4 Eine Kumulierung der Dezemberhilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht in die Nummern 8.1 bis 8.3 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

8.5 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Dezemberhilfe der nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 einschlägige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 6. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Dezemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind die Dezemberhilfen als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar.

Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Dezemberhilfe; dabei sind die Vorgaben der AO, der MV und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Dezemberhilfe nicht zu berücksichtigen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Erklärung nach Nummer 6.3.3 Buchst. h

Die oder der Antragstellende auf die Dezemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen in Nummer 9.1, dass

- a) geleistete Dezemberhilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen,
- b) in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,
- c) die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse des oder der Antragstellenden durch Eintragung ihrer oder seiner wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) i. S. von § 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben und
- d) Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe i. S. des § 90 Abs. 3 Satz 4 AO sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138 a Abs. 1 AO zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Dezemberhilfe gemäß Nummer 7.4 vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. 10. 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. 10. 2020

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Barbados
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Marshallinseln
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vereinigte Arabische Emirate